

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TÜV Rheinland Service GmbH (AEB)

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Warenlieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen (zusammen auch „**Lieferungen und Leistungen**“), die die TÜV Rheinland Service GmbH oder ein mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (zusammen oder einzeln jeweils „**TÜV Rheinland**“) in Auftrag geben, ausschließlich.
- 1.2. Bedingungen des von TÜV Rheinland beauftragten Unternehmens („**Unternehmen**“), die diesen AEB ganz oder teilweise entgegenstehen oder diese ergänzen, erkennt TÜV Rheinland nicht an, es sei denn, TÜV Rheinland hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die vorliegenden AEB gelten auch dann, wenn TÜV Rheinland in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Unternehmens Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2. VERTRAGSSCHLUSS, LEISTUNGSUMFANG

- 2.1. Bestellungen von TÜV Rheinland sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, soweit eine Bestellung über ein elektronisches Bestellsystem von TÜV Rheinland (eProcurement System) erfolgt.
- 2.2. Soweit das Unternehmen die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen annimmt, ist TÜV Rheinland zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.3. Der Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bestimmt sich nach der Bestellung von TÜV Rheinland oder dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.4. Das Unternehmen bestätigt, dass es über die in der Beauftragung vereinbarte Leistung in Art und Umfang ausführlich informiert ist und daher aus Unkenntnis keine Mehrforderungen geltend machen kann.

3. LIEFERUNG VON WAREN, EIGENTUMSÜBERGANG, VERPACKUNG UND TRANSPORT

- 3.1. Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2020) an die in der Bestellung von TÜV Rheinland oder im Einzelvertrag genannte Adresse. Soweit keine Adresse genannt ist, erfolgt die Lieferung an TÜV Rheinland Service GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln.
- 3.2. Das Eigentum und die Gefahr in Bezug auf gelieferte Ware geht zum Zeitpunkt der erfolgten Lieferung gemäß Ziffer 3.1. auf TÜV Rheinland über.
- 3.3. Wenn das Unternehmen Waren an TÜV Rheinland liefert, ist es verpflichtet, den Namen des Warenempfängers bei TÜV Rheinland und eine von TÜV Rheinland vergebene Bestellnummer auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist. Weiterhin ist das Unternehmen verpflichtet, zusätzlich die folgenden Informationen (falls bekannt) auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist:
 - 3.3.1. Kurzbeschreibung des Produkts,
 - 3.3.2. Anzahl der Posten pro Karton oder Verpackung,
 - 3.3.3. Strichcode der Anzahl von Posten pro Karton oder Verpackung (EAN128),
 - 3.3.4. Seriennummer des Produkts und Strichcode der Seriennummer (EAN128),
 - 3.3.5. Gewicht des Kartons oder der Verpackung,
 - 3.3.6. Ursprungsland,
 - 3.3.7. Liefer- oder Produktionsdatum,
 - 3.3.8. Name und Adresse des Lieferanten sowie
 - 3.3.9. alle nach nationalem oder internationalem Gesetz erforderlichen Angaben.
- 3.4. Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen und muss ihren Bestimmungsort mit dem geeignetsten Transportmittel in mangelfreiem Zustand erreichen.
- 3.5. TÜV Rheinland ist berechtigt, Verpackungsmaterial dem Unternehmen zurückzugeben oder auf Kosten und Gefahr des Unternehmens zurückzusenden.

4. LEISTUNGSZEIT UND VERZUG

- 4.1. Vereinbarte Leistungstermine oder -zeiträume sind verbindlich. Vorzeitige oder teilweise Lieferungen oder Leistungen des Unternehmens bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von TÜV Rheinland. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Leistung kommt es auf den Zeitpunkt der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Abnahme durch TÜV Rheinland an.

- 4.2. Werden Termine vom Unternehmen aus einem vom Unternehmen zu vertretenem Grund nicht eingehalten, ist TÜV Rheinland berechtigt, vom Unternehmen für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Summe der betroffenen Bestellung zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Summe der betroffenen Bestellung für jeden Vertragsverstoß des Unternehmens im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Ziffer 4.1. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre und lässt andere, TÜV Rheinland gesetzlich zustehende Rechte, einschließlich des Rechts auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz, unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadenersatzansprüche von TÜV Rheinland angerechnet. Sie kann abweichend von § 341 Abs.3 BGB bis zur Zahlung der entsprechenden Rechnung des Unternehmens geltend gemacht werden.

- 4.3. Das Unternehmen muss TÜV Rheinland jede erkennbare Leistungsverzögerung oder Nichteinhaltung von Leistungsterminen, auch bezüglich eines Teils der Lieferung oder Leistung, sofort unter Angabe von Gründen schriftlich anzeigen.

- 4.4. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch TÜV Rheinland stellt auch bei rechtzeitiger Anzeige der Verzögerung keinen Verzicht auf gesetzliche Ansprüche wegen Verspätung dar.

- 4.5. Das Unternehmen wird TÜV Rheinland mindestens 3 Werktage vor Erbringung der Lieferung oder Leistung schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der TÜV Rheinland-Bestellnummer (soweit vergeben) über das genaue Leistungsdatum informieren. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, weil der Zeitraum zwischen Bestellung und Leistungstermin nicht ausreichend ist, wird das Unternehmen TÜV Rheinland das Leistungsdatum mindestens einen Tag vor der Leistungserbringung elektronisch anzeigen.

5. MÄNGELUNTERSUCHUNG VON GELIEFERTER WARE

- 5.1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit im Falle gelieferter Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) unter Maßgabe der in dieser Ziffer weiter getroffenen Regelungen.
- 5.2. Die Untersuchungsobliegenheit von TÜV Rheinland beschränkt sich im Grundsatz auf Mängel, die bei äußerlicher Prüfung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es für den Umfang der Untersuchungsobliegenheiten darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von TÜV Rheinland für später entdeckte Mängel, also nach erfolgter Mängelprüfung bei Wareneingang oder Durchführung von stichprobenartigen Qualitätskontrollen, bleibt unberührt.
- 5.4. Unbeschadet der vorgenannten Untersuchungsobliegenheit von TÜV Rheinland gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, nach Entdeckung des Mangels an das Unternehmen versendet wird.

6. ÄNDERUNGSVERFAHREN

- 6.1. Wenn TÜV Rheinland eine Änderung der Lieferungen und Leistungen („**Änderung**“) beabsichtigt, muss TÜV Rheinland einen schriftlichen Änderungsantrag an das Unternehmen richten. Das Unternehmen legt TÜV Rheinland dann eine Kalkulation der durch die Änderung verursachten Preisabweichungen zusammen mit eventuellen Vorschlägen zur Modifizierung des Änderungsantrags vor, soweit dies für das Unternehmen zumutbar ist. Die Änderung gilt erst nach schriftlicher Mitteilung von TÜV Rheinland als angenommen und verbindlich. Falls diese nicht vorliegt, erbringt das Unternehmen die Lieferungen und Leistungen wie ursprünglich vereinbart.
- 6.2. Das Unternehmen darf ohne vorherigen schriftlichen Auftrag oder Genehmigung von TÜV Rheinland keine Änderungen an den Lieferungen und Leistungen vornehmen.

7. VERGÜTUNG, RECHNUNG, ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 7.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung von TÜV Rheinland oder einem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelvertrag und ist bindend.
- 7.2. Die Vergütung gemäß Ziffer 7.1 schließt sämtliche Mehrkosten, Aufwendungen und Auslagen des Unternehmens mit ein, soweit nicht in der Bestellung von TÜV Rheinland oder im Einzelvertrag ausdrücklich etwas anders geregelt ist.
- 7.3. Die Rechnungsstellung hat frühestens nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen an TÜV Rheinland und spätestens binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 7.4. Der Rechnung sind nachvollziehbare Leistungsnachweise beizufügen. Ist eine Erstattung von Reise- und Nebenkosten geschuldet, so findet eine Erstattung nur gegen Vorlage einer nachvollziehbaren Einzelabrechnung mit Nachweisen statt.
- 7.5. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Leistungserbringung und Eingang einer gemäß dieser Ziffer 7 ordnungsgemäß erstellten und prüffähigen Rechnung bei TÜV Rheinland geschuldet. Soweit eine Abnahme der Leistung gemäß Ziffer 11 durchzuführen ist, beginnt diese Frist mit erfolgter Abnahme.
- 7.6. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder auf andere handelsübliche Weise nach Ermessen von TÜV Rheinland.
- 7.7. Die Rechnung hat die gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen sowie die Bestellnummer und den Leistungsempfänger bei TÜV Rheinland anzugeben.
- 7.8. TÜV Rheinland stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung kann auch mit Forderungen von mit TÜV Rheinland nach §§ 15 AktG ff. verbundenen Gesellschaften erfolgen, die diesen gegenüber dem Unternehmen zustehen.
- 7.9. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von TÜV Rheinland an Dritte abzutreten oder durch diese einziehen zu lassen.
- 7.10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte kann das Unternehmen nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Gegenforderungen geltend machen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

- 8.1. Die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens haben:
 - 8.1.1. den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen sowie gegebenenfalls einem dem Unternehmen von TÜV Rheinland mitgeteilten Zweck,
 - 8.1.2. den anerkannten Regeln der Technik sowie
 - 8.1.3. allen anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Lieferung von Waren und der Durchführung von Leistungen geltenden Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltauflagen der jeweiligen Technik und Branche, zu entsprechen.
- 8.2. Bei Lieferungen und Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet das Unternehmen die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte, soweit dies auf Grund einer Beschaffenheitsvereinbarung oder Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, z.B. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, erwartet werden kann.
- 8.3. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Lieferungen und Leistungen auf hohem Qualitätsniveau für TÜV Rheinland von entscheidender Bedeutung ist.
- 8.4. Im Übrigen stehen TÜV Rheinland die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln der vom Unternehmen erbrachten Lieferungen und Leistungen ungekürzt zu.
- 8.5. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang oder im Falle einer geschuldeten Abnahme, ab erfolgreicher Durchführung der Abnahme.
- 8.6. TÜV Rheinland ist berechtigt, vom Unternehmen für die Dauer der Gewährleistungszeit eine selbstschuldnerische, unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen oder von TÜV Rheinland genehmigten internationalen Großbank auf Kosten des Unternehmens zu fordern, in der Höhe von 5% des Bruttoauftragswerts, damit die Einhaltung der Gewährleistungspflichten des Unternehmens sichergestellt wird. Die mit dieser Bürgschaft abzuschließende Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 8.7. Das Unternehmen trägt das Beschaffungsrisiko für die geschuldete Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Das Beschaffungsrisiko erstreckt sich für die Dauer der Gewährleistungszeit bei vertretbaren Sachen auch auf die Lieferung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 9.1. Das Unternehmen räumt TÜV Rheinland an sämtlichen Leistungsergebnissen, wie z.B. Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Zertifikate, Gutachten, Berechnungen, Darstellungen, Konzepte, Daten, Know-How, Erfindungen (unabhängig, ob patentfähig oder nicht), Fotos, Videos usw., die es für die Durchführung der Lieferungen und Leistung erstellt, einschließlich Weiterentwicklungen und Verbesserungen der von TÜV Rheinland entwickelten Verfahren und Methoden, ein unwiderrufliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und daraus ableitbaren Nutzungsarten ein.
- 9.2. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht beinhaltet auch das Recht, das Leistungsergebnis ohne Zustimmung des Unternehmens bearbeiten, ändern, erweitern, vervielfältigen, verbreiten oder veröffentlichen zu können, sowie das Recht, das Nutzungsrecht übertragen, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt an die Kunden von TÜV Rheinland u.a. auch in ausschließlicher Form unterlizenzieren - z.B. an verbundene Unternehmen von TÜV Rheinland, Kunden und/oder sonstige Vertragspartner von TÜV Rheinland oder der verbundenen Unternehmen von TÜV Rheinland - zu können. Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung des Leistungsergebnisses und eine Verbindung mit anderen Werken, sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge. Dies gilt auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Vertrages.
- 9.3. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung der Nutzungs- und Verwertungsrechte besteht nicht. Diese sind bereits durch die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarte Vergütung abgegolten.
- 9.4. Das Unternehmen stellt sicher, dass von ihm gelieferte Waren eigene Originalentwicklungen sind bzw. rechtmäßig erworben wurden, und seine Leistungen gegen keinerlei gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.
- 9.5. Das Unternehmen wird TÜV Rheinland von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, einschließlich Marken-, Patent- und Urheberrechten, freistellen und TÜV Rheinland auch sonst jeglichen Schaden, der TÜV Rheinland in Form von Schäden oder Aufwendungen (z.B. der Kosten der Rechtsverfolgung) entsteht, ersetzen.
- 9.6. Wenn ein Anspruch gemäß Ziffer 9.5 gestellt wird oder TÜV Rheinland berechtigterweise von einer zukünftigen Inanspruchnahme ausgeht, hat das Unternehmen auf eigene Kosten entweder dafür zu sorgen, dass TÜV Rheinland das Recht erlangt, die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen weiterhin zu verwenden und zu nutzen, oder diese so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass kein Verstoß mehr vorliegt, wobei TÜV Rheinland zu den so ersetzten oder modifizierten gelieferten Waren und erbrachten Leistungen seine Zustimmung erteilen muss.
- 9.7. TÜV Rheinland und das Unternehmen stimmen darin überein, dass die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen der jeweils anderen Vertragspartei nicht gestattet ist, es sei denn, die Parteien treffen dazu eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

10. ERBRINGUNG VON DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

- 10.1. Für Dienst- und Werkleistungen, die das Unternehmen für TÜV Rheinland oder deren Kunden im Auftrag von TÜV Rheinland ausführt, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:
- 10.2. Das Unternehmen hat für alle Materialien und Ausrüstungen, darunter auch Werkzeuge, zu sorgen, die zur Vertragserfüllung benötigt werden.
- 10.3. Während der Ausführung dieser Dienst- und Werkleistungen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten oder Berater („Personal“) des Unternehmens die besonderen Anforderungen von TÜV Rheinland, und sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen. Ist das Personal zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen ungenügend qualifiziert, hat TÜV Rheinland das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. Daraufhin ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen.
- 10.4. TÜV Rheinland hat das Recht, die Identität des gesamten bei der Vertragserfüllung vom Unternehmen eingesetzten Personals festzustellen. Das Unternehmen stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich gegenüber TÜV Rheinland mit Ausweispapieren ordnungsgemäß auszuweisen.
- 10.5. Sollen Dienst- und Werkleistungen in Räumlichkeiten von TÜV Rheinland oder Kunden von TÜV Rheinland erbracht werden, hat das Unternehmen sich vorab mit der Situation vor Ort vertraut zu machen, an dem die Dienst- und Werkleistungen zu erbringen sind, soweit dies einen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben kann. Jegliche durch Verzögerungen aufgrund der oben beschriebenen Situation bei der Vertragserfüllung entstehenden Kosten, trägt das Unternehmen, sofern es die Situation bei der oben genannten Überprüfung hätte erkennen müssen.

- 10.6. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass seine Anwesenheit und die seines Personals in Räumlichkeiten von TÜV Rheinland oder deren Kunden die Arbeitsabläufe bei TÜV Rheinland und Dritten so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- 10.7. Das Unternehmen, sein Personal sowie vom Unternehmen eingesetzte Subunternehmer haben sich mit dem Inhalt der Vorschriften und Bestimmungen in den Räumlichkeiten von TÜV Rheinland oder deren Kunden vertraut zu machen. Dazu zählen unter anderem auch die Vorschriften und Bestimmungen zu IT-Sicherheit, allgemeines Verhalten, allgemeine Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass sein Personal diese Vorschriften und Bestimmungen einhält und auf Aufforderung von TÜV Rheinland individuelle Einhaltungserklärungen unterschreibt.
- 10.8. Mindestlohngesetz
- 10.8.1. Das Unternehmen, das für TÜV Rheinland Werk- und Dienstleistungen im Sinne des Mindestlohngesetzes erbringt, garantiert, dass es das Mindestlohngesetz beachtet, vollumfänglich einhält und insbesondere seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe bezahlt. Das Unternehmen verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Beauftragung eines Subunternehmers durch das Unternehmen, auch dieser die Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 10.8 erfüllt.
- 10.8.2. Für den Fall einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch das Unternehmen oder die von diesem eingesetzten Subunternehmer steht TÜV Rheinland ein sofortiges Sonderkündigungsrecht der zwischen dem Unternehmen und TÜV Rheinland bestehenden Verträge zu.
- 10.8.3. Das Unternehmen stellt TÜV Rheinland von Inanspruchnahmen Dritter, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Kosten der Rechtsverteidigung sowie sämtlichen Bußgeldern vollumfänglich frei, die TÜV Rheinland aus einer begangenen oder behaupteten Verletzung der Mindestlohnverpflichtungen seitens des Unternehmens oder durch einen von diesem beauftragten Subunternehmer entstehen.
- 10.8.4. Das Unternehmen verpflichtet sich, TÜV Rheinland über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen oder gegen einen von diesem beauftragten Subunternehmer umgehend zu informieren.
- 10.8.5. Das Unternehmen bestätigt ausdrücklich, dass es nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 10.9. Das Unternehmen stellt sicher und weist auf Aufforderung von TÜV Rheinland nach, dass sein Personal über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie alle sonstigen für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse verfügt.

11. ABNAHME VON LEISTUNGEN

- 11.1. TÜV Rheinland wird ein ihm vom Unternehmen abgeliefertes Werk oder, soweit im Einzelfall vereinbart, eine anderweitige Leistung unter Mitwirkung des Unternehmens zu Zwecken der Abnahme prüfen (Durchführung von Tests, und Demonstrationen etc.).
- 11.2. Die Erfüllung der Leistungsmerkmale ist nach festgelegten Abnahmekriterien (Abnahmetest) nachzuweisen.
- 11.3. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Mängeln wird beigefügt. Nach Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- 11.4. TÜV Rheinland wird die werkvertraglichen Leistungen oder, soweit im Einzelfall vereinbart, eine anderweitige Leistung nach der Übergabe und/oder erfolgreichem Abnahmetest innerhalb einer Frist von 10 Tagen abnehmen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Mängel, die die zweckmäßige Nutzung nicht oder nur unwesentlich einschränken, berechtigen TÜV Rheinland nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Mangelbeseitigung bleibt davon unberührt. TÜV Rheinland ist berechtigt, eine Abnahme bei wesentlichen Mängeln auch vor Abschluss der Mängelbehebung vorzunehmen.
- 11.5. Gelingt es dem Unternehmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann TÜV Rheinland nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 11.6. Arglistig verschwiegene Mängel können während einer Frist von 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

12. SUBUNTERNEHMER

Eine Untervergabe von Aufträgen an Dritte (Subunternehmer) ist nicht gestattet, soweit dies nicht in einem Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart ist oder TÜV Rheinland der Untervergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

13. HAFTUNG

- 13.1. Das Unternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Das Unternehmen stellt TÜV Rheinland und die mit TÜV Rheinland verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache des Schadenersatzanspruchs in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und das Unternehmen im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.3. Das Unternehmen hat sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und TÜV Rheinland auf Anfrage Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren. Schadenersatzansprüche von TÜV Rheinland sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1. Das Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die TÜV Rheinland gegenüber dem Unternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenlegt oder von denen das Unternehmen im Rahmen seiner Leistungserbringung Kenntnis erlangt, wie Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, auch Kopien hiervon, vertraulich zu behandeln und insbesondere nur zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber TÜV Rheinland zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff AktG, soweit die Weitergabe an diese Unternehmen zur Durchführung des Vertrags notwendig ist und diese in gleichem Maße wie das Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 14.2. Von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, die
- 14.2.1. bei Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder danach ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten bekannt werden, oder
- 14.2.2. dem Unternehmen nachweislich bekannt waren oder von einem Dritten berechtigterweise bekanntgemacht wurden, oder
- 14.2.3. sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Unternehmens befunden haben, oder
- 14.2.4. vom Unternehmen selbständig entwickelt wurden, oder
- 14.2.5. auf Grund von behördlichen, gerichtlichen oder gesetzlichen Anordnungen bzw. Vorschriften offengelegt werden müssen.
- 14.3. Alle vertraulichen Informationen bleiben im Eigentum von TÜV Rheinland. Das Unternehmen wird die Vertraulichen Informationen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich vernichten oder auf Aufforderung von TÜV Rheinland zurückgeben. Die Geheimhaltungspflichten bestehen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 14.4. Das Unternehmen verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 Euro zu zahlen. Jede einzelne Zuwiderhandlung gilt als gesonderter Verstoß. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche als einzelner Verstoß. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

15. NUTZUNG VON KI

- 15.1. Beabsichtigt das Unternehmen im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ein KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 („KI“) einzusetzen, hat er dies TÜV Rheinland schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen.
- 15.2. Der Einsatz von im Rahmen der Leistungsbeziehung an das Unternehmen übermittelten Daten von TÜV Rheinland zu Trainingszwecken einer KI ist nicht erlaubt.
- 15.3. Das Unternehmen stellt sicher, dass
- 15.3.1. die Nutzung von KI rechtskonform und in einer gesicherten IT-Umgebung erfolgt;
- 15.3.2. TÜV Rheinland alleiniger Eigentümer bzw. Rechteinhaber bezüglich sämtlicher Daten, Entwicklungsergebnisse, Know-How, Schutzrechte, TÜV Rheinland Background IP und sonstiger Informationen bleibt, die bei der Nutzung der KI als Input verwendet werden, und das Unternehmen oder Dritte keinerlei Rechte am Input erhalten (auch nicht zur Nutzung zwecks KI-Training oder -Verbesserung);

- 15.3.3. der von der KI erzeugte Output keinerlei Rechte Dritter, Gesetze oder sonstige Vorschriften verletzt;
- 15.3.4. TÜV Rheinland alleiniger Eigentümer bzw. Rechteinhaber bezüglich der mit der KI erstellten Ergebnisse wird oder zumindest die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte am Ergebnis der KI erhält - soweit rechtlich notwendig durch hinreichende individuelle Nachbearbeitung des Outputs;
- 15.3.5. das Unternehmen oder Dritte keinerlei Rechte an dem im Rahmen der Leistungserbringung von der KI erzeugten und vertraglich geschuldeten Output erhalten.
- 15.4. Das Unternehmen dokumentiert in maschinenlesbarer Form, welcher Teil seiner Leistung von der KI erstellt wurde. Auf Anforderung stellt das Unternehmen TÜV Rheinland diese Dokumentation zur Verfügung.
- 15.5. Verstößt das Unternehmen gegen die Bestimmungen in diesem Abschnitt, so stellt es TÜV Rheinland sowie seine nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen von allen aus dem Verstoß resultierenden Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei bzw. hält die zuvor Genannten diesbezüglich schadlos.

16. DATENSCHUTZ

Das Unternehmen hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet die Lieferungen und Leistungen erfolgen.

17. KÜNDIGUNGSRECHT

- 17.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 17.2. TÜV Rheinland kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren gegen das Unternehmen eröffnet wird oder wenn entsprechende Verfahrensanträge mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wurden.
- 17.3. Bei werkvertraglichen Leistungen stehen TÜV Rheinland die gesetzlichen Kündigungsrechte nach § 648 BGB uneingeschränkt zu.
- 17.4. Soweit bei dienstvertraglichen Leistungen eine feste Laufzeit nicht vereinbart ist, kann TÜV Rheinland den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen; bereits erbrachte (Teil-)Leistungen sind durch TÜV Rheinland zu vergüten.
- 17.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. EXPORTKONTROLLE

Das Unternehmen garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union (EU) entsprechen. Die Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika gelten nur insoweit, als dass diese den zwingenden Vorschriften des Exportkontrollrechts der EU sowie der Bundesrepublik Deutschlands nicht widersprechen.

19. UMWELT

- 19.1. Das Unternehmen hat die Umweltauflagen gemäß deutschem, europäischem Recht sowie dem jeweiligen für das Unternehmen geltenden nationalen Recht in Bezug auf alle von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vollumfänglich zu erfüllen.
- 19.2. Das Unternehmen unterstützt TÜV Rheinland vollumfänglich bei
- 19.2.1. der Erfüllung von Vorgaben zum Umweltschutz sowie von Umwelt-Beschaffungsstandards,
- 19.2.2. bei der Zertifizierung von TÜV Rheinland nach ISO 14001 (Umweltmanagement) sowie
- 19.2.3. bei sonstigen Auflagen zum Umweltschutz bei Tätigkeiten auf von TÜV Rheinland genutzten Immobilien.
- Insbesondere wird das Unternehmen TÜV Rheinland auf Anforderung benötigte umweltrelevante Informationen bezüglich der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zuleiten.
- 19.3. Informationen bezüglich Verpackungsdaten, Altgeräteentsorgung und RoHS-Richtlinie werden entsprechend den gesetzlichen Maßgaben rechtzeitig vom Unternehmen an TÜV Rheinland in jeweils aktueller Form zugeleitet.
- 19.4. Das Unternehmen hat TÜV Rheinland von allen Forderungen, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die auf einem vom Unternehmen verschuldeten Verstoß gegen Umweltvorschriften beruhen, freizustellen.
- 19.5. Bei einem durch das Unternehmen verursachten Umweltschaden auf Betriebsgeländen von TÜV Rheinland hat das Unternehmen TÜV Rheinland darüber unverzüglich zu unterrichten und angemessene (Sofort-)Maßnahmen zur Behebung des Schadens bzw. der damit verbundenen Umweltverschmutzung zu ergreifen sowie nach bestem Vermögen zukünftig einen erneuten ähnlichen Vorfall zu verhindern.

20. COMPLIANCE

- 20.1. Unternehmen mit mindestens 5 Mitarbeitenden verpflichten sich, den Supplier Code of Conduct von TÜV Rheinland (abrufbar unter <https://www.tuv.com/germany/de/corporate-procurement.html>) zu beachten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die dortigen Pflichten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TÜV Rheinland und entlang seiner eigenen Lieferkette eingehalten werden.
- 20.2. Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitenden verpflichten sich, die Compliance-Anforderungen für Lieferanten von TÜV Rheinland (abrufbar unter <https://www.tuv.com/germany/de/corporate-procurement.html>) im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TÜV Rheinland und entlang seiner eigenen Lieferkette zu beachten und einzuhalten.

21. HÖHERE GEWALT

- 21.1. In Fällen Höherer Gewalt sind die Parteien von ihren gegenseitigen Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall Höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der zu der Leistung verpflichteten Partei unabhängige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Sanktionen, Embargo, Pandemien, Epidemien und behördliche Maßnahmen („Höhere Gewalt“).
- 21.2. Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, ist die sich darauf berufende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt zu informieren. Soweit der Zustand der Höheren Gewalt länger als drei Monate ab Mitteilung anhält, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort
- 22.1. Es findet materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und TÜV Rheinland resultierende Streitigkeiten ist Köln. TÜV Rheinland kann das Unternehmen jedoch auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- 22.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Nacherfüllungen ist Köln, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

23. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 23.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 23.2. Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder künftig werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AEB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der AEB gewollt wäre.